

**STELLUNGNAHME
18/764**

Alle Abgeordneten

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Antrag der FDP-Landtagsfraktion „Sonnenenergie: Kommunale Bauvorschriften dürfen ‚Freiheitsenergien‘ nicht ausbremsen“ (Drucksache 18/4133)

Positionen

- **Beibehaltung kommunaler Planungshoheit: Kurzfristig zu erreichende Ziele dürfen trotz Dringlichkeit eine regionale und kommunale, sowie auf lange Sicht ausgerichtete Planung und ihre Ziele im örtlichen Kontext nicht konterkarieren!**
- **Diversifizierung im Energiesektor: Förderung und Ausbau auch von mittel- und langfristig technologieoffenen Lösungen**
- **Potentiale bestehender Dachflächen und versiegelter Flächen nutzen!**
- **Synergien von PV-Anlagen in Kombination mit Gebäudebegrünung nutzen!**
- **Berücksichtigung baukultureller Werte!**
- **Digitalisierung fördern!**
- **Gesamtordnungsrechtlicher Rahmen für die Bauwende schaffen!**
- **Personelle und finanzielle Ressourcen deutlich stärken!**
- **Fortbildungspflicht für Mitarbeitende in den Planungs- und Genehmigungsbehörden einführen!**

Vorbemerkung

Die AKNW bedankt sich für die Gelegenheit, zu diesem Antrag Stellung nehmen zu können und möchte Folgendes vorausschicken:

Aufgabe der AKNW ist es u.a., die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauKaG NRW. Dabei sind unsere Mitglieder, juristisch betrachtet, im Wesentlichen mit Baugenehmigungsverfahren und der Erstellung städtebaulicher Planwerke befasst.

Diese gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Berufsaufgaben unserer Mitglieder bilden den Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme.

Beibehaltung kommunaler Planungshoheit!

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich jegliche politische Initiative, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien für eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung sorgt und zur Erreichung der Klimaziele beiträgt.

Daher teilt die AKNW die Haltung der Antragstellerin, den Ausbau der Solarenergie zur Erreichung der übergeordneten politischen Ziele voranzubringen. Nicht zuletzt, um so auch die finanzielle Belastung der Privathaushalte zu senken.

Allerdings darf dieser Vorrang des Ausbaus aus Sicht der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht dazu führen, dass bestehende und auf Langfristigkeit ausgelegte kommunale Planungskonzepte konterkariert werden oder unkontrollierte und nicht mehr steuerbare Ausmaße annimmt. Insbesondere darf es nicht durch ausfallende Abwägungsprozesse zu einer Verdrängung der gesetzlich geschützten baukulturellen Werte führen.

Diversifizierung im Energiesektor: Förderung und Ausbau auch von mittel- und langfristig technologieoffenen Lösungen

Aufgrund begrenzter Ressourcen- sowie Flächenverfügbarkeiten plädiert die AKNW im Sinne des nachhaltigen Planens und Bauens sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu einer Diversifizierung beim Ausbau erneuerbarer Energien. Zur Erreichung der Klimaziele und im Umbau der Energieversorgung sollte daher nicht allein auf kurzfristige Lösungen wie dem Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Solarenergieanlagen gesetzt werden. Es müssen darüber hinaus Anstrengungen unternommen werden, mittel- und langfristig technologieoffene Lösungen im Energiesektor - u.a. durch finanzielle Anreize für Forschung und Praxis - zu fördern und konkret anzugehen.

Weitere Hemmnisse für den Mieterstrom abbauen

Die AKNW begrüßt in diesem Zusammenhang das Voranbringen des sog. Mieterstroms und regt an, weitere Hemmnisse für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung abzubauen. Dies kann z.B. durch den Wegfall der zusätzlichen Steuererklärung für WEG und einer Netzdurchleitung bei zusammenhängenden Dachflächen geschehen. Hierzu wird auf die [Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Solarpaket vom 05.07.2023](#) verwiesen.

Potentiale bestehender Dachflächen und versiegelter Flächen nutzen!

Die AKNW möchte auf die enormen Möglichkeiten ungenutzter PV-Potenziale großflächiger Dachlandschaften von Gewerbehallen (insbesondere auch Logistikgebäude), den versiegelten Flächen von Parkplätzen und Industrieflächen verweisen. Es dürfen auch keine Denkverbote gelten, Fahrbahnflächen, wie z.B. Autobahnen mit PV-Anlagen zu überdachen. Hier können Potenziale einen baukulturell nicht konterkariierenden Ausbau der Solarenergie wesentlich voranbringen.

So sieht der zurzeit vorliegende Entwurf zur Novelle der Landesbauordnung ([Drucksache 18/4593](#)) eine Solaranlagen-Verpflichtung im neuen § 42a vor. Dies begrüßt die AKNW, vermisst jedoch hier eine gewisse Kontinuität. Dazu verweisen wir auf die [gemeinsame Stellungnahme](#) mit der Ingenieurkammer Bau NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“. Im Gesetzesentwurf werden auch sinnvollerweise Vorhaben aufgeführt, die von der Verpflichtung ausgenommen werden sollen. Dies sind u.a. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m². Hinzu kommen Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude, jedoch ohne eine Größenbegrenzung. Das sinnvolle Ansinnen einer Solaranlagen-Verpflichtung sollte allein durch die Größe der nutzbaren Dachfläche begrenzt werden. Für die Ausnahme sämtlicher untergeordneter Gebäude besteht hingegen kein sachlicher Grund. So können untergeordnete Gebäude wie z.B. Lauben und Unterkunftshütten über eine für Solaranlagen relevante Dachfläche verfügen und sollten daher ebenfalls einbezogen werden.

Synergien von PV-Anlagen in Kombination mit Gebäudebegrünung nutzen

Es bedarf der Gesamtbetrachtung aller Möglichkeiten für die nötige Energiewende. Nicht nur der Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern Möglichkeiten der Reduzierung des Energieverbrauchs müssen gesamtheitlich in den Blick genommen werden.

So kann beispielsweise der Energiebedarf der Gebäude durch Dach- und Fassadenbegrünungen gesenkt werden und mit der Solarstromgewinnung kombiniert werden. Die Fassadenbegrünung schützt die Fassade vor Witterungseinflüssen und Sonneneinstrahlung, filtert Staub, verringert Umgebungslärm, schützt vor Hitze im Sommer und isoliert durch ihre Luftpolster im Winter.

Zudem steigert eine Dachbegrünung in Kombination mit einer Solaranlage durch die Kühlwirkung auch die Effizienz der Solaranlage.

So wird neben anderen Maßnahmen, wie der von der AKNW geforderten dreifachen Innenentwicklung (maßvolle bauliche Nachverdichtung, urbane Freiraumentwicklung und Mobilitätswende), auch ein wertvoller Beitrag für das Mikroklima geleistet. Vor allem der städtische Raum kann hier profitieren. Das „Nebenprodukt“, eine gesteigerte Lebens- und Aufenthaltsqualität, steigert so zusätzlich das menschliche Wohlbefinden.

Solardachziegel als gestalterisch unauffälligere Alternative!

Die Möglichkeit sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, besteht nicht nur aus dem Aufsetzen von gängigen Solardachpaneelen. Es gibt durch Solardachziegel die Möglichkeit Solartechnik gestalterisch unauffällig zu integrieren. So können sie sich durch Form und Farbe dem Bestand anpassen und können so zu einem einheitlichen Ortsbild beitragen. Ganzheitliche Solardächer bieten auch für Neubauten in Satzungsgebieten und/ oder in der unmittelbaren Nähe von Denkmälern verträgliche Lösungen. Auch hier wird eine gesteigerte Nachfrage zu immer mehr und immer günstigeren Lösungen führen können.

Berücksichtigung baukultureller Werte!

Aus Sicht der Architektenkammer NRW ist es unabdingbar mit der Weichenstellung zu einer sicheren Zukunft der Energiepolitik, auch die Baukultur mit in diese Betrachtung aufzunehmen und nicht in den Schatten der Entwicklungen zu stellen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Ausbau der Freiflächen (FF)-PV-Anlagen, der nicht in Konkurrenz zum Naturschutz stehen kann. Auch hier gelten hohe Gestaltungsansprüche, wie in unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gefordert. Die Planung von FF-PV-Anlagen darf nur sehr sensibel, mit Rücksicht und dem Gebot auf den Erhalt des Landschaftsbildes und gewachsener, zusammenhängender Kulturlandschaften vorangehen.

Neben den zurzeit gesellschaftlich primär wichtigen und politisch notwendigen Handlungsfeldern ergibt sich zweifelsohne ein dringender Handlungsbedarf.

Die baukulturelle Geschichte unseres Landes aber muss ablesbar bleiben. Die baukulturelle Zukunft darf nicht aus Notwendigkeiten bestehen. Auch diese soll Teil der baukulturellen Geschichte werden und Werte der Baukunst sowie des Zeitgeistes abbilden.

Denkmalschutz – Gesetzlich geschützte Werte

Der Schutz der Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale ist hoheitliche Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und so auch in der [Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen im Artikel 18, Absatz 2](#) gesichert.

Dieser Schutz ist auch in den Grundsätzen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz verankert.

Die AKNW stimmt mit der Antragstellerin, der FDP-Fraktion, überein, dass unnötige Bürokratie und das unbegründete Beharren auf alten Grundsätzen nicht den Ausbau erneuerbarer Energien behindern dürfen. Die von der Antragstellerin angemahnte bürokratische Hürde „durch zusätzliche Genehmigungsschleifen“ darf hierdurch nicht entstehen.

Für die Betrachtung baukulturell besonders bedeutsamer Ortsbilder, Denkmalbereiche und Einzeldenkmäler entfaltet sich dennoch der Schutz aus der Verfassung des Landes NRW und dem Denkmalschutzgesetz NRW.

Aus letzteren ergibt sich für Denkmalbereiche und Einzeldenkmäler die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, welche beantragt werden muss (vgl. [§ 9 DSchG NRW](#)).

Durch Fachexpertise und Begleitung der verantwortlichen Behörden und Landschaftsverbände wird so die weitmöglichst schonende Symbiose des baukulturellen Erbes mit einer zeitgemäßen und notwendigen Energiegewinnung ermöglicht. Somit kann dies nicht als bürokratische Hürde oder als Ausbremsung gesehen werden, sondern dient der Sicherstellung des Gelingens.

Um der Sicherstellung der Energieversorgung auch auf Denkmälern Rechnung zu tragen, wurde bereits in der Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes vom 1. Juni 2022 im [§ 9 Absatz 3](#) der Rechtsanspruch auf Erteilung einer notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis für den Einsatz erneuerbarer Energien aufgenommen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals entsteht.

Dazu bedienen sich die Denkmalfachämter der [Entscheidungsleitlinien](#), die in aller Regel zu einer denkmalrechtlichen Erlaubnis führen. Die Denkmalfachämter des LVR und des LWL haben hierzu eigene [Prüflisten](#) zur Anwendung durch die unteren Denkmalbehörden erstellt. Diese Entscheidungsleitlinien geben den Eigentümern und den prüfenden Behörden klare Entscheidungskriterien für die Errichtung von Solaranlagen auf oder in der Nähe von Denkmälern vor.

Sie müssen, soweit stimmt die AKNW mit der Forderung der FDP-Fraktion überein, auch konsequent und gewissenhaft angewendet werden.

Veraltete Gestaltungssatzungen und Bebauungspläne aus Zeiten vor einer privateffizienten Solarenergienutzung, können allein auf Grund des im [§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz](#) gefestigten „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbarer Energien, keine rechtssichere Grundlage für satzungsverankerte Ablehnungsbescheide von Solardächern mehr darstellen. Nach EEG müssen die erneuerbaren Energien auch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Sie können so kein Hinderungsgrund für die Errichtung von Solaranlagen sein.

Die AKNW stimmt mit der Antragstellerin darin überein, dass das Bewusstsein einer rechtssicher möglichen Energiewende von allen prüfenden Behörden der Kommunen angewendet werden muss.

Verfahrensfreiheit gebäudeabhängiger Solaranlagen

Die planerischen Erfordernisse für besonders schützenswerter Ortsbilder und Denkmäler sind durch zuvor genanntes Denkmalschutzgesetz und Landesverfassung gesicherte Vorgaben geschützt.

Für die Errichtung von Solaranlagen im Allgemeinen regelt die Bauordnung des Landes im [§ 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a](#)) die Verfahrensfreiheit für Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. Somit sind Anlagen außerhalb der zuvor beschriebenen Schutzbedarfe per sé entbürokratisiert.

Abweichung vom Brandschutzerfordernis nach geltendem Recht

Die Antragstellerin führt den Runderlass des MHKDB vom 16. Dezember 2022 auf, der die Erleichterung von Abweichungen nach § 69 BauO NRW klarstellt.

Mit seiner [Aktualisierung vom 02.05.2023](#) werden die Zulassungen von Abweichungen für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 gem. § 2 Absatz 3 BauO NRW 2018 (= in Großteilen Ein- und Zweifamilienwohnhäuser) nochmals geschärft und geben so Antragstellern und Genehmigungsbehörden die notwendige Rechtssicherheit.

So sind Abweichungen der gem. [§ 32 Absatz 5 BauO NRW](#) geforderten Abständen gegenüber Brandwänden für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 regelmäßig zur Verwirklichung der Einsparung von Energie zuzulassen.

Das bedeutet also, dass die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern, die an Nachbardächer angrenzen, die geforderten Abstände regelmäßig unterschreiten dürfen. Durch die vergleichsweise geringen Gebäudehöhen und -ausdehnungen der Gebäudeklassen 1 und 2 wird den Schutzanforderungen des Paragraphen entsprochen, da die Brandbekämpfung im Notfall wirksam erfolgen kann. Die Beteiligung der Brandschutzdienststellen und der Nachbarn kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium entfallen und vereinfacht das Antragsverfahren so bereits erheblich.

Der Entwurf der Novelle der Landesbauordnung sieht vor, u.a. auch den Ausbau der Solarenergie im neuen § 42 a baurechtlich verbindlich zu stärken und mit einer Anpassung des § 32 Absatz 5, Solaranlagen von den bindenden Abstandsregelungen gegenüber Brandwänden ganz herausnehmen.

Die Möglichkeit sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, besteht nicht nur aus dem Aufsetzen von gängigen Solardachpaneelen. Wie bereits o.g. gibt es durch Solardachziegel die Möglichkeit, Solartechnik gestalterisch unauffällig zu integrieren.

Digitalisierung fördern!

Die AKNW sieht als Voraussetzung für eine schnellere Umsetzung der notwendigen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren, die Umsetzung eines medienbruchfreien Antrags- und Genehmigungsverfahrens. So fordert die AKNW seit langem die richtige und wichtige Entwicklung eines landesweit einheitlichen Bauportal.NRW weiter zu fördern.

Nach Auffassung der Baukammern sollten sich zeitnah alle Bauaufsichtsbehörden dem Bauportal.NRW anschließen, um von der technischen Option einer ausschließlich digitalen Einreichung der Antragsunterlagen profitieren zu können. Nur ein medienbruchfreies Verfahren, auch in der Kommunikation zwischen den Antragstellenden bzw. deren Planenden und den Behörden, bedeutet auf allen Seiten eine Erleichterung und Vereinfachung.

Dies spricht für eine zeitnahe Einführung einer landesweiten digitalen Plattformlösung für das Bauantrags- und Genehmigungsverfahren (möglichst die EfA-Lösung aus Mecklenburg-Vorpommern) und die Einführung von digitalen XBau-fähigen Fachverfahren. Wie beim Bauportal.NRW schon angewendet, sollte insgesamt der XBau-Standard berücksichtigt werden.

Die Architekten- und Ingenieurkammern der Länder sehen sich in der Verantwortung, den Aufbau und den Funktionsumfang des digitalen Bauantrags- und Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Bundesweit haben sie sich daher zusammengeschlossen, um mit der Errichtung von di.BAS-tAI eine gemeinsame digitale bundesweite Auskunftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammern aufzubauen und den Bauaufsichtsbehörden in den Bundesländern zur kostenfreien Nutzung anzubieten. Der gegenwärtige Ausbaustand erlaubt den Bauaufsichten die erleichterte Prüfung der Bauvorlageberechtigung. Die Nutzung setzt lediglich eine unaufwändige Registrierung und Authentifizierung unter <https://www.di-bastai.de/> voraus. Die Kammern bieten hier neben einer XBau-fähigen Schnittstelle auch eine JSON-Schnittstelle sowie eine webbasierte Suche für die Bauaufsichtsbehörden unter www.kammersuche.de an.

Beide Baukammern in Nordrhein-Westfalen wirken in besonderer Weise am Aufbau und der Weiterentwicklung von di.BAS-tAI mit und sind offen für eine fortlaufende Optimierung von Dienstleistungsangebot und Nutzerfreundlichkeit. So wurde jüngst auf Anregung der Bauaufsichten damit begonnen, auch weiteren gesetzlichen Qualifikationen vollumfänglich in di.BAS-tAI abzubilden und abrufbar zu machen sowie die Suchfunktionen für einen noch schnelleren und unkomplizierteren Zugriff auf die Datensätze zu optimieren.

Dafür ist eine entsprechende IT-Ausstattung, sowohl im Bereich der Soft- als auch der Hardware sowie bei der Netzinfrastruktur bei allen beteiligten Behörden erforderlich.

Gesamtordnungsrechtlicher Rahmen für die Bauwende schaffen!

Grundsätzlich begrüßt die AKNW die Erleichterungen zu Gunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Allerdings fehlt es aus Sicht der AKNW einer gesamtheitlichen Betrachtung. Dazu fehlt beispielsweise eine Vorgabe zur Einsparung von CO₂-Gebäudeemissionen im Bauordnungsrecht des Landes die zur Erreichung der Klimaziele und der erforderlichen Beschleunigung der Bauwende dringend benötigt wird.

Auf Bundesebene ist mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) ein entsprechendes Siegel in der Förderlandschaft des nachhaltigen Bauens eingeführt worden.

Nun warten die Länder auf eine bundeseinheitliche Vorgabe, um auch unter Einbeziehung des Gebäudesektors die Maßnahmen für die nach jetzigem Stand sehr schwer erreichbaren Klimaziele, umzusetzen. Bisher ist noch unklar, wie und vor allem wo diese bundeseinheitliche Vorgabe Verankerung findet.

Der richtige Ansatz des QNG-Standards sollte für jedes Bauvorhaben zum neuen „Normalstandard“ werden und mit den qualitativen Anforderungen auch in NRW zeitnah ins Ordnungsrecht überführt werden. Natürlich bedarf es hierzu auch der bundesrechtlichen Vorgaben, die aber nicht zwingend die Verleihung eines Siegels durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zur Folge haben müssen.

Nach Auffassung der Architektenkammer sollte zukünftig bei jedem Neubau, auch unter Einbeziehung eines etwaigen Abrisses, durch eine CO₂-Bilanz in einem Gebäudelogbuch/ Gebäudepass belegt werden, dass das Gebäude am Ende seiner Lebenszeit möglichst CO₂-neutral geworden ist.

Aus diesem Gebäudelogbuch/ Gebäudepass sollten die Summen aller Baustoffe und Bauteile mit ihren Baustoffqualitäten inkl. aller Treibhausgasmengen hervorgehen und es sollte zugleich Datenbank aller Rohstoffe zur Wiederverwertung bzw. -verwendung sein. Das damit verbundene so genannte „Urban Mining“, ist nur mit der Einführung des Gebäudelogbuchs/ Gebäudepasses möglich, denn die spätere Wiederverwertung von Baustoffen ist nur dann möglich, wenn klar ist, was ursprünglich verbaut wurde.

- Somit sollte das Gebäudelogbuch/ der Gebäudepass und die CO₂-Bilanz als bautechnischer Nachweis in die Bauordnung NRW aufgenommen werden. Entscheidend ist aus der Sicht der Kammern CO₂-Emissionen, etwa in einer CO₂-Gebäudebilanz, als bautechnischen Nachweis sichtbar zu machen.

Hierzu ist es notwendig, das Gebäudelogbuch/ den Gebäudepass in die Bauordnung NRW als bautechnischen Nachweis aufzunehmen. Als Grundlage sollte eine bundeseinheitliche Vorgabe im Gebäudeenergiegesetz (GEG) dienen.

Ein ressourcenschonender und innovativer Umgang sowohl beim Bauen im Bestand als auch beim Neubau ist ebenfalls ein entscheidender Faktor des nachhaltigen Planens und Bauens.

Auch die großmaßstäbliche Betrachtung zur Erreichung der Klimaziele ist unerlässlich. Dabei spielen die Grüne- und Blaue-Infrastruktur sowie die Gestaltung der Freiflächen eine entscheidende Rolle.

Personelle und finanziellen Ressourcen deutlich stärken!

Die AKNW sieht das Erfordernis einer weiteren technischen, finanziellen und insbesondere personellen Unterstützung und greift hier insbesondere das Themenfeld der Digitalisierung zur Beschleunigung von notwendigen Genehmigungs- und/ oder Erlaubnisverfahren auf.

Darüber hinaus werden kürzere Verfahren nur dann möglich sein, wenn die Genehmigungsbehörden mit ausreichendem und qualifiziertem Personal besetzt sind. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die im Koalitionsvertrag verankerte Einführung einer (spezifischen) Fortbildungspflicht für Mitarbeitende in den Bauaufsichtsbehörden.

Fortbildungspflicht für Mitarbeitende in den Planungs- und Genehmigungsbehörden einführen!

Die Mitglieder der AKNW unterliegen seit langem einer kontrollierten Fortbildungsverpflichtung; gerne teilt die AKNW ihre positiven Erfahrungen, wenn es an die Umsetzung der Fortbildungsverpflichtung für Mitarbeitenden in Planungs- und Genehmigungsbehörden geht.

Über uns

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt rund 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Zu den zentralen Aufgaben des Berufsstandes gehört die Planung, Gestaltung und Organisation von Gebäuden, Freiräumen, Städten und Gemeinden. Der Berufsstand schafft damit die Voraussetzung für eine lebenswerte und lebendige Heimat. Ein zentrales Fundament dafür kommt dabei dem Wohnungsbau in allen Preissegmenten zu.

Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner arbeiten seit jeher in dem Bestreben, ihrer Tätigkeit nachhaltige Prinzipien zugrunde zu legen. Ökologische und energieeffiziente Bauweisen sind für den Berufsstand nicht nur eine hochaktuelle berufspolitische Aufgabe, sondern auch eine gesellschaftliche Herausforderung und zugleich Ausdruck baukultureller Entwicklung.

In allen Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung, den Strategien zur Klimaanpassung und den für unsere Lebensräume relevanten gestalterischen Aufgaben des Planens und Bauens stellt sich die AKNW gerne als Plattform zum Austausch mit Politik, Verwaltungen, Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung.

Düsseldorf, den 5. September 2023